Reglement über die Berechnung der Pflichtparkfelder, die Befreiung von der Parkfelderstellungspflicht und die zu leistenden Ersatzabgaben (Parkierungsreglement I)

vom 28. November 2024

Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg,

gestützt auf die §§ 55 - 58 des Baugesetzes, § 43 der Bauverordnung, § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes sowie § 63 der Bau- und Nutzungsordnung, beschliesst folgendes Reglement:

I. Allgemeines

§ 1

Allgemeines, Inhalt

Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet:

a) die Berechnung der Anzahl Parkfelder und deren Sicherstellung,

b) die Befreiung von der Erstellungspflicht sowie die Festlegung der Ersatzabgabe und deren Verwendung.

II. Berechnung der Anzahl zu erstellender Parkfelder und deren Sicherstellung

§ 2

Berechnung

Die Berechnung richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht, derzeit § 43 BauV.

§ 3

Sicherstellung

[1] Die Pflichtparkfelder können auf dem eigenen Grundstück oder auf einem fremden Grundstück oder in einer Gemeinschaftsanlage erstellt werden.

[2] Die Parkfelder für Besuchende sind in der Regel in höchstens 200m, die übrigen Pflichtparkfelder in höchstens 300m Entfernung vom pflichtigen Grundstück zu erstellen, wobei die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

[3] Die nicht auf dem eigenen Grundstück erstellten Parkfelder sind im Grundbuch sicherzustellen.

Pflichtparkfelder dürfen nur durch Verfügung des Stadtrats aufgehoben werden.

III. Befreiung von der Erstellungspflicht; Ersatzabgaben

§ 4

Einzelfallweise Befreiung

[1] Die Befreiung von der Erstellungspflicht richtet sich nach § 55 Abs. 3 BauG.

Gebietsweise Befreiung

[2] Die Liegenschaften in der Altstadtzone, der Ringzone, der weiteren Schutzzonen B-L, der Bahnhofszone und der Spezialzone Bahnhofstrasse-Malaga sind gemäss § 63 BNO von der Erstellungspflicht teilweise befreit. Das Mass der Befreiung beträgt in % des zu erstellenden Parkfelder-Angebots:

	Bewohner	Angestellte/ Beschäftigte	Besucher/ Kunden
Ringzone, weitere Schutzzonen B-L Bahnhofszone, Spezialzone Bahnhofstrasse-Malaga	50 %	50 %	75 %

In der Altstadtzone ist mindestens ein Parkfeld pro Liegenschaft zu erstellen.

§ 5

Ersatzabgaben

[1] Bei Befreiung von der Erstellungspflicht gemäss § 4 ist pro nicht erstelltem Parkfeld eine Ersatzabgabe gemäss § 58 BauG zu entrichten. Sie beträgt:

Altstadtzone, Ringzone und weitere Schutzzonen B-L	CHF	9'000
Übrige Gebiete	CHF	7'500

[2] Die Leistung einer Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf ein fest zugeteiltes öffentliches Parkfeld.

[3] Wird ein verfügtes Mobilitätskonzept nicht eingehalten, so wird nach Ausschöpfung von weiteren Rückfallebenen die Pflicht zur Leistung von Ersatzabgaben verfügt.

§ 6

Zahlungspflicht

[1] Die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung festgelegt und ist vor Baubeginn zu bezahlen. Zahlungspflichtig sind die Personen, die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind.

[2] Die rechtskräftige Abgabeverfügung gilt als definitiver Rechtsöffnungstitel.

§ 7

Rückerstattung

[1] Geleistete Ersatzabgaben werden anteilsmässig zinsfrei zurückerstattet, wenn und soweit die Rechtspflicht für deren Leistung aufgrund der nachträglichen Erfüllung der Parkfelderstellungspflicht oder einer Nutzungsänderung weggefallen ist.

[2] Der Rückerstattungsanspruch verwirkt, wenn mit dem Bau der Parkfelder nicht innert zehn Jahren seit Rechtskraft der Abgabeverfügung begonnen wird oder die Nutzungsänderung nicht innert derselben Frist realisiert wird.

§ 8

Parkraumfonds

[1] Mit den Ersatzabgaben wird ein Fonds geäufnet. Dem Fonds sind auch allfällige Betriebsüberschüsse der ganz oder teilweise mit Fondsmitteln erstellten Anlagen zuzuweisen.

[2] Die Fondsmittel sind gemäss § 58 Abs. 4 Baugesetz zu verwenden.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 9

Beschriftung

Der Stadtrat kann verlangen, dass die Parkfelder für Besuchende und Kundschaft besonders gekennzeichnet werden.

§ 10

Betriebsreglement

Der Stadtrat kann ab einer Grösse von 50 Parkfeldern ein Betriebsreglement für die Parkierungsanlage verlangen.

V. Schlussbestimmungen

§ 11

Übergangsbestimmung

[1] Bei einer Umwandlung nach § 169 Abs. 4 BauG werden die Erstellungspflicht und das Ausmass der Befreiung nach den Regeln des vorliegenden Reglements bestimmt, sofern diese für die Pflichtigen günstiger sind als die bisherige Regelung.

§ 12

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der gesamtrevidierten Bau- und Nutzungsordnung (BNO) in Kraft und ist auf alle zu diesem Zeitpunkt hängigen Baugesuche anwendbar.

Stadt Lenzburg

Lenzburg, 28. November 2024

Stadt Lenzburg
Für den Einwohnerrat

Der Präsident	Die Aktuarin
Beat Hiller	Beatrice Räber

2023-435